

**Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
über die ökologische Produktion (LÖK)**

**Sitzung am 19. und 20. Januar 2016
im Hause des BMEL in Bonn**

Ergebnisvermerk

Teile A + B

Vorsitz: Michael Gertz, BWVI, Hamburg

Protokoll: Katrin Hermes

LÖK- Sitzung am 19. und 20. Januar 2016 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 2 A + B
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ.....
Betreff: Bericht des BMEL	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 Art. ... ☐ ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	
11.02.2016 bislang keine Rückmeldung des BMEL zum Protokolltext erhalten, deswegen Angaben unter Vorbehalt von weiteren Änderungen. Frau Bündler (als Vertretung des BMEL) <u>Revision Öko-VO, hier Stand des Trilog</u> Die Niederländer sind ambitioniert, den Trilog in ihrer Präsidentschaft abzuschließen. Die Position des Rates und des Europaparlaments liegen im Ergebnis oft eng beieinander. Neben einer Vielzahl von Regelungsbereichen sind insbesondere auch die beiden für DEU sehr zentralen Punkte bezüglich der Rückstandsproblematik und die Regelungen zur Einbindung des Kontrollverfahrens in die VO (EG) über amtliche Kontrollen noch offen. Es wird erwartet, dass die KOM in den weiteren Beratungen weiterhin an ihren ursprünglichen Vorschlägen festhalten wird.. In der Annäherung der Positionen zwischen Rat, KOM und EP Wurde der in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates herausgehandelte Kompromiss hinsichtlich der Flexibilisierung des Konformitätsansatzes tendenziell weiter eingeeengt.. Beim Tierschutz sehen sowohl die Positionen des EP als auch die des Rates etwas schwächere Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes vor. wie zum Beispiel in Bezug auf das Schwänze/Schnäbel kupieren. Produktionsregelungen für spezielle Tierarten wurden bislang nicht diskutiert. <u>Zukunftsstrategie ökologischer Landbau</u> Nach der Eröffnungssitzung im Mai 2015 wurde lediglich in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut beraten. Das TI ist mit der Koordinierung der ZöL beauftragt. Seitdem wurden verschiedene Workshops zu den insgesamt acht Handlungsfeldern durchgeführt. Ein speziell hervorgehobenes Handlungsfeld ist die Revision der Öko-VO und Stärkung der Kontrolle des Ökolandbaus.	

LÖK- Sitzung am 19. und 20. Januar 2016 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 3 A+B
Eingereicht von: Vorsitz	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ
Betreff: Bericht der BLE	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO(EG) Nr. 834/2007 Art..... ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 Art..... ☐ ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	
Frau Christen (berichtet für die BLE) Die Leitung des Sachgebiets hat seit Anfang 2016 Frau Stahr-Sedaghat übernommen. <u>Ausnahmegenehmigungen nicht-ökologische Zutaten (ANG)</u> Es wurden 20 befristete ANG's, überwiegend im Baby- und Kindernahrungsbereich sowie für spezielle Öle, die der Nahrung zugeführt werden, etc., erteilt. Die BLE fungierte auf der Internationalen Grünen Woche (IGW) als Informationsstelle des Bio-Siegels. <u>BIO-Siegel</u> 3449 Unternehmen sind beim BIO-Siegel angemeldet. Die meisten Meldungen kommen aus Bayern. Es sind nunmehr über 70.000 Produkte in der Datenbank für die Nutzung des BIO Siegels registriert. <u>Geflügelauflagen</u> Die Rückmeldungen zu den Geflügelauflagen der Länder wurden durch die BLE bereits erhalten und eine Auswertung hat stattgefunden. Die Evaluierung der Auflagen kam zu folgendem Ergebnis: „Die Sicherheit des Kontrollsystems konnte durch die Umsetzung der Auflagen durch die Kontrollstellen verbessert werden.“ Den Kontrollstellen (KS) wurden Anhörungen zu der beabsichtigten Verlängerung der Geflügelauflagen zugesandt, die Bescheide hierzu sollen bis Ende Januar versandt werden. Weil die alten Bescheide bis 31.12.2015 befristet waren, sind die Auflagen derzeit nicht umzusetzen. Die Laufzeit der Geflügelauflagen wird in den kommenden Bescheiden bis 31.12.2017 verlängert.	

Da bisher die Länder nicht in das Verfahren eingebunden waren und nicht informiert sind, erbittet der Vorsitzende für das Protokoll in Bezug auf den vorgenannten Punkt: „Die Information für betroffene Länder soll zeitnah erfolgen.“

Zusatz: Diese Information ist mittlerweile erfolgt. Am 04.02.2016 wurden den Ländern von der BLE die Bescheide und am 04.03.2016 der Vermerk über deren Bestandskraft zugesandt. Ausgenommen wurden die drei folgenden Kontrollstellen: Prüfverein (da keine Zulassung in KB-A) und Grünstempel (aufgrund des derzeit anhängigem Klageverfahren). Die IMO GmbH wurde erneut angehört und erhält später einen gesonderten Bescheid.

Verfahren Rackwitz/KOM

Stand des Verfahrens Rackwitz/KOM ist bislang unbekannt. Die KOM hat die Stellungnahme der BLE erhalten, aber hat sich noch nicht darauf zurückgemeldet.

Die Antworten an die KOM in diesem Verfahren (Rackwitz/KOM) sollten in Abstimmungen mit den Referenten für den Ökolandbau stattfinden. Die Behörden bitten auch in diesem Punkt um Information, um sprachfähig zu bleiben.

BLE Datenbank ÖKOS

Thüringen, Baden-Württemberg und Niedersachsen haben die DB in Zusammenarbeit mit den KS ABCert und GfRS getestet. Die Datenbank soll später im eigenen Ermessen durch die Behörden zu benutzen sein.

OFIS-Meldungen

Information der BLE zu den Unregelmäßigkeiten. Die Meldungen sind für das ganze Jahr 2015 bis 18.01.2016 einschließlich.

145 Meldungen stellte DE gegen Produkte aus anderen EU Ländern in OFIS ein.

41 Meldungen wurden von anderen EU Ländern gegen DE Ware bzw. über DE gehandelte Ware eingestellt.

89 Meldungen durch DE wurden gegen Produkte aus Drittländern in OFIS eingestellt und davon 51 Vorgänge geschlossen.

BMEL bittet um Beantwortung von Fragen der KOM (15 Tage Meldefrist). Hinweis: Es gibt noch keine Leitlinien für die Meldungen von OFIS.

Rumänienfall: Dezertifizierte Sonnenblumenkerne Firma Agroconv Rumänien.

Die BLE fungiert in solchen Fällen als Datenübermittler.

Die Abstimmung mit den verschiedenen Bundesländern (BL) und der BLE läuft nach Aussage der BLE gut.

Ein anderer Fall, in dem es um Sonnenblumenöl der Firma Spack und Tradin geht, wirft noch einige Fragen auf.

Anmerkung des LÖK-Vorsitz: Letztmalige Meldungen der BLE waren nicht für die BL zu ver-

wenden, da die Betroffenheit eines BL nicht auszumachen war. Meldungen sollten daher, auch aus Kapazitätsaspekten heraus, erst von der BLE aufbereitet und anschließend an die BL weitergeleitet werden.

Traces:

Sachsen fragt, wer Eintragungen in TRACES-DB pflegen muss. Läuft das Verfahren ähnlich zu dem Vorgehen der Lebensmittelüberwachung, oder wird es bei den KS liegen?

Die Umsetzung kann allerdings erst gestaltet werden, so NRW, wenn die Entscheidung zum Verfahren in Brüssel getroffen wurde. (Angedacht für 20.01.2016). Die LÖK bittet um schnellen Informationsrückfluss, damit die entsprechenden Maßnahmen, die dadurch entstehen könnten, eingeleitet werden können.

Unternehmen VÖLKL: ÖKO-Glühwein Rückruf:

Dieser Rückruf wurde lediglich auf der Weinschiene ins RASFF eingestellt. RLP fragt BLE warum diese Meldung nicht für den Ökolandbau eingestellt wurde? Hinweis von RLP: „Die KS müssen über solche Verfehlungen in Ihren betreuten Firmen zur risikoorientierten Kontrolle informiert sein.“

Es wird diskutiert, ob die Umsetzungshinweise zu den Leitlinien zu Importen aus der Ukraine etc. auf höherer Ebene behandelt und national zwingend umgesetzt werden muss. Es wird vereinbart, dass hierzu Stellungnahmen im Umlaufverfahren bis zum 30.01.2016 abgegeben werden können. In einer gemeinsamen Sitzung mit den Öko-Referenten am 23. Februar soll das weitere Verfahren abgestimmt werden.

LÖK- Sitzung am 19. und 20. Januar 2016 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 8 A + B
Eingereicht von: Sachsen	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ
Betreff : Ausnahmegenehmigungen mit Nebenbestimmungen	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO(EG) Nr. 834/2007 ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 36 (4), Art. 45 (1) Buchst. b) ☐ ÖLG § ☐.....	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒ aber Ergebnis in Teil B	
<u>Sachverhalt:</u> <u>Bewertung:</u> <u>Schlussfolgerung:</u> <u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> <u>Ergebnisvorschlag:</u> <u>8 a)</u> Kontrollstellen haben in den bei Öko-Unternehmern vorliegenden Bescheiden von zuständigen Behörden zur ausnahmsweisen Verwendung von nichtökologischen Betriebsmitteln nicht nur die im Tenor genannte Hauptregelung (Entscheidung) zu prüfen, sondern auch etwaige Nebenbestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen zur Entscheidung enthalten. Diese dienen dazu, die Hauptregelung den Besonderheiten des zu entscheidenden Einzelfalls im Detail anzupassen. <u>Ergebnis:</u> Einstimmig 8a) angenommen Diese Entscheidung wird den Kontrollstellen z. Kts. gegeben.	

LÖK- Sitzung am 19. und 20. Januar 2016 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 9 A + B
Eingereicht von: Sachsen	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ
Betreff : Probenahmemethoden der Kontrollstellen bei PSM-Kontamination	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO(EG) Nr. 834/2007 ☒ Art. 65 (2) Art. 92e Buchstabe c) VO(EG) Nr. 889/2008 ☒ § 7 ÖLGKontrollStZulV	
Veröffentlichung im Internet: ja ☐ nein ☒	
<u>Sachverhalt:</u> Gemäß „Handbuch für Öko-Kontrollstellen“, Stand: 2011, stellt die Rückstandsanalytik „das dritte Instrument im Kontrolldreiklang“ dar. Im Handbuch wird aufgezeigt, dass für die Verwertbarkeit eines Analyseergebnisses, die protokollierte Probenahme unter Berücksichtigung relevanter gesetzlicher und privater Vorgaben Voraussetzung ist. Welche der vorgenannten Vorgaben letztendlich bei den jeweiligen Probenahmen zur Anwendung kommen, dazu enthält das Handbuch keine Ausführungen. Art. 65 (1) VO (EG) 889/08 fordert, dass in jedem Fall die Kontrollstelle Proben entnimmt und untersucht, wenn Verdacht auf Verwendung nicht für die Öko-Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In jedem anderen Fall kann die Kontrollstelle Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige Mittel oder Verfahren, die nicht mit den Öko-Vorschriften konform sind, nachzuweisen. Art. 92 e Buchstabe c Ziffer ii) VO (EG) 889/08 verlangt von den zuständigen Behörden die jährliche Inspektion der Kontrollstellen insbesondere darauf, ob die Kontrollstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen verfügt und diese anwendet hinsichtlich der Aufstellung einer risikobasierten Probenahmestrategie, <u>Entnahme</u> und Laboranalyse der Proben. Bei der Überwachung der Kontrolldurchführung der Kontrollstellen fiel dem LfULG auf, dass in SN tätige Kontrollstellen bezüglich der Beprobung von Erzeugnissen, bei dem der Verdacht auf Verwendung bzw. bereits schon die Kontamination von nicht für die Öko-Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren erkennbar war, Probenahmemethoden zur Anwendung brachten, die nach billigem Ermessen des Kontrolleurs/Probenehmers der jeweiligen Kontrollstelle erfolgten. Selbst in Fällen der Beprobung der zum Verzehr bestimmten Teile eines Erzeugnisses pflanzlichen und tierischen Ursprungs war nicht erkennbar und dokumentiert, dass das gemäß § 7 (2) ÖLGKontrollStZulV notwendig zur Anwendung kommende Verfahren genutzt wurde.	

Das in § 7 (2) ÖLGKontrollStZuIV genannte Verfahren, RL 2002/63/EG, ist für die Lebensmittelüberwachung maßgeblich und beschreibt Probenahmemethoden für Erzeugnisse, die sich einzig auf den zum Verzehr bestimmten Teile eines Erzeugnisses pflanzlichen und tierischen Ursprungs beziehen.

Das LfULG prüfte die QMH von einigen in SN tätigen Kontrollstellen auf schriftliche Verfahren und Vorlagen zur Anwendung von Probenahmemethoden bei Lebensmitteln, Futtermitteln, GVO-Untersuchungen und der Entnahme von Boden von Anbauflächen. Kein QMH der geprüften Kontrollstellen enthält eine Beschreibung einer Probenahmemethode über die in § 7 (2) ÖLGKontrollStZuIV erwähnte RL 2002/63/EG hinaus. Demzufolge bringen die Kontrollstellen bei Verdacht oder einem erkennbaren Kontaminationsereignis eines Öko-Erzeugnisses oder einer Öko-Anbaufläche Probenahmemethoden zur Anwendung, außer mit der in RL 2002/63/EG beschriebenen, die auf keiner gültigen Rechtsvorschrift/Handlungsempfehlung basieren. Diese Herangehensweise führt in weiteren Auseinandersetzungen zum Verwerfen des Analyseergebnisses der Probenuntersuchung der Kontrollstelle. Damit verbunden ist auch, dass solch generierte Laboranalyseergebnisse für weitere Entscheidungen der zuständigen Behörde nicht genutzt werden kann, weil erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich Probenahme und anschließender Laboranalytik bestehen.

Die Anlage „Der Prüfprozess: Ablauf und Fehlerquellen“ veranschaulicht, dass die Probenahme mit einer erheblichen Bandbreite an Fehlerquellen verbunden ist. Die danach folgende Anwendung einer zertifizierten und ggf. gemäß Rechtsvorschrift geforderten Analytik kann nur die Fehlerquote auf +/- 50 % ausgehend vom Analysewert während der Messung einschränken. Jedoch hat eine fehlerhafte bzw. nicht sachgerechte Probenahme immer auch ein ungenaues und angreifbares Analyseergebnis zur Folge, weil Probenahmefehler nicht durch weitere Verfahren im Labor zur Vorbereitung und während der Analytik der Probe ausgeglichen werden können. Demzufolge muss im erkennbaren Verdachts- und Kontaminationsfall auch die Probennahme der Kontrollstelle auf gesicherter und fehlerfreier Basis erfolgen. Den entsprechenden Nachweis haben die Kontrollstellen zu bringen. § 7 (1) ÖLGKontrollStZuIV fordert die Verfahrensanweisung zur Durchführung von Probenahmen von den Kontrollstellen. Nur darauf basierende Analytiken sind für die zuständige Behörde zur Festlegung weiterer Maßnahmen verwertbar.

In der Anlage „Probenahme für PSM-Rückstandsuntersuchungen“ ist beispielhaft eine Auswahl gültiger Rechtsvorschriften/Handlungsempfehlungen mit darin verankerten Probenahmemethoden aufgezeigt. Das in der Übersicht erwähnte „Handbuch PSM-Kontrollprogramm“ hat das BVL auf seiner Internetplattform veröffentlicht. http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/08_psm_kontrollprg/psm_KontrolleUeberwachung_pskp_handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Schlussfolgerung/Bewertung:

Die in § 7 (2) ÖLGKontrollStZuIV erwähnte RL 2002/63/EG beschreibt Probenahmemethoden für Erzeugnisse, die sich einzig auf den zum Verzehr bestimmten Teil eines Erzeugnisses pflanzlichen und tierischen Ursprungs beziehen. Darüber hinaus sind insbesondere im erkennbaren Verdachts- und Kontaminationsfall entsprechend des zur Probenahme vorgesehenen Erzeugnisses Probenahmemethoden anzuwenden, die sich aus zutreffenden Rechtsvorschriften/Handlungsempfehlungen ergeben (z. B. Futtermittel, Teile von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die nicht für den Verzehr bestimmt sind, GVO, Boden). Die Kontrollstellen haben gemäß Art. 92 e Buchstabe c Ziffer ii) VO (EG) 889/08 und § 7 (1) ÖLG-

KontrollStZulV schriftliche Verfahren und Vorlagen vorzuhalten, die beschreiben, welche Probenahmemethoden in erkennbaren Verdachts- und Kontaminationsfällen zur Anwendung kommen und auf welcher jeweiligen Rechtsvorschrift/Handlungsempfehlung diese basieren. Dabei müssen auch die Anforderungen aus § 8 (2) Satz 2 ÖLG Berücksichtigung finden. Mit Blick auf die Zulassung von Kontrollstellen durch die BLE, sollte diese Prüfung im Rahmen der Audits der BLE erfolgen. Unter Beachtung der Tätigkeit der DAkkS als nationale Akkreditierungsstelle die auch Laboreinrichtungen akkreditiert, die ebenso mit Kontrollstellen auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten, umfasst die Labor-Akkreditierung ggf. auch die Prüfung der Probenahmetätigkeit und die dabei zur Anwendungen kommenden Probenahmemethoden von Dritten, hier Kontrollstellen.

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Anlagen: „Der Prüfprozess: Ablauf und Fehlerquellen“
„Probenahme für PSM-Rückstandsuntersuchungen“

Ergebnisvorschlag:

Die BLE wird gebeten im Rahmen ihrer Audits zu prüfen, ob die Kontrollstellen Verfahren und Vorlagen vorhalten, die beschreiben, welche Probenahmemethoden im erkennbaren Verdachts- und Kontaminationsfall zur Anwendung kommen und auf welcher jeweiligen Rechtsvorschrift/ Handlungsempfehlung diese basieren. Ggf. kann diese Prüfung bereits durch die DAkkS erfolgen, da diese auch die von den Kontrollstellen vertraglich gebundenen Laboreinrichtungen prüft und akkreditiert.

Ergebnis:

Dem Ergebnisvorschlag wird zugestimmt.

BLE und DAKKS sind laut Ergebnisvorschlag in der Pflicht.

LÖK- Sitzung am 19. und 20. Januar 2016 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP 10 A + B
Eingereicht von: Sachsen	Gäste: ☐ KdK ☐ BÖLW ☐ VAZ
Betreff : Lichtprogramm bei der Putenaufzucht	
Rechtlicher Bezug: ☒ VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 14 (1) b) ii) ☒ VO(EG) Nr. 889/2008 Art. 12 (4) ☐ ÖLG §	
Veröffentlichung im Internet: ja ☒ nein ☐	
<u>Sachverhalt:</u> Im Rahmen der Kontrolle eines Bio-Putenaufzüchters in SN wurde die Anwendung eines Lichtprogramms recherchiert. Zur Aufklärung kam, dass zur Einstellung der Putenküken die Beleuchtung nachts immer im Wechsel von 2 Stunden dunkel, 1 Stunde hell eingestellt wird. In den ersten 4 Lebenswochen werden die Hellphasen nach und nach reduziert, je nach Zustand der Herde. Im Alter der 4. bis 5. Lebenswoche kann das Licht nachts ausgeschaltet bleiben. Der Unternehmer erklärte sich an die Empfehlung des Vertragspartners und Abnehmers der Puten, eines Unternehmens in 85777 Fahrenzhausen, zu halten. Recherchen des LfULG haben zum Ergebnis, dass weitere Bio-Putenaufzüchter in SN ebenso Lichtprogramme anwenden. Es erfolgte die Aussage: „Der erste Tag und Nacht ist volles Licht angesagt. Danach wird reduziert. Ziel ist, dass die Puten 8 h Nachtruhe haben (Vorgabe EU-Bioverordnung). Zur Anwendung kommt die Lichtprogramm-Vorgabe vom Moorgut Kartzfehn. Die VO (EG) 889/08 beinhaltet zum Lichtmanagement die Bestimmung einer möglichen Ergänzung des natürlichen Lichts durch künstliche Beleuchtung. Es ist eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens 8 Stunden zu gewährleisten. <u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u> Es ist davon auszugehen, dass weitere Bio-Putenaufzüchter o. g. Lichtprogramme laut Vorgabe ihrer Vertragspartner und Abnehmer anwenden. Jedoch wird mit Anwendung dieser Programme die gemäß EU-ÖKO-VO vorgeschriebene Minstdauer der ununterbrochenen Nachtruhe von 8 Stunden nicht eingehalten. Die Verwendung von Wärmestrahlern (mit denen im Regelfall gleichzeitig auch eine Lichtabstrahlung verbunden ist) die unabhängig vom Lichtprogramm verwendet werden, gelten nicht als künstliche Lichtquelle. Die Regelung in Art. 12 (4) VO (EG) 889/08 enthält keine Einschränkung/Festlegung auf Lebensalter oder Entwicklungsphase von Tieren. Die Vorschrift bezieht sich auf Geflügel. Küken	

sind von den Regelungen des Artikels ebenso betroffen, wie ausgewachsene Tiere.

Gemäß Art. 14 (1) Buchst. b) Ziffer ii) VO (EG) 834/07 müssen die Haltungspraktiken den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Die Unterbrechung der Dunkelperiode durch künstliches Licht stört den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus und die gemäß Art. 12 (4) VO (EG) 889/08 geforderte ununterbrochene Nachtruhe von 8 h. Die Unterbrechung der Nachtruhe in der Aufzuchtphase und weitere damit im Zusammenhang stehende, fortgesetzt durchgeführte Lichtregulierungsmaßnahmen (Reduzierung natürlicher Lichteinfall im Stallgebäude, Lichtstärkeregelung) sind Produktionsmethoden die in der nichtökologischen Produktion üblich sind. Die Anforderungen der EU-Öko-Norm verfolgen ein anderes Ziel (keine Intensivmast).

Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:

Auszug aus Broschüre zur Lichtprogramm-Vorgabe

Eckwerte einer freiwilligen Vereinbarung zur Haltung von Mastputen des Verbands Deutscher Putenerzeuger

Ergebnisvorschlag:

Die Anwendung eines Lichtprogramms bei der Bio-Putenaufzucht, welches unabhängig vom Alter des Geflügels die Einhaltung einer ununterbrochenen Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens 8 Stunden nicht gewährleistet, stellt eine Abweichung von den Anforderungen des Art. 12 (4) VO (EG) 889/08 dar. Diese Abweichung ist als Unregelmäßigkeit zu bewerten und geeignet zu sanktionieren.

Ergebnis:

Dem Ergebnisvorschlag wird zugestimmt. (Teil A/B).

Bayern weist darauf hin, dass, wenn sich bei dort betroffenen Betrieben herausstellen sollte, dass die Aufzuchtverluste bei 8 h ununterbrochene Nachtruhe steigen, aus Tierschutzgründen in den ersten 4 oder 5 Tagen höhere Lichtdauer bzw. ein intermittierendes Lichtprogramm nicht mit einer Hinweistrennung sanktioniert wird.

LÖK- Sitzung am 19. und 20. Januar 2016 im Hause des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn	TOP (wird noch eingetragen)
Eingereicht von: BÖLW	Gäste: ☒ KdK ☒ BÖLW ☒ VAZ
Betreff : Antrag des Prüfvereins zur Anerkennung ihres Heimtierfutter-Standards als Referenzstandard für die ökologische/biologische Produktion von Heimtierfutter	
Rechtlicher Bezug: ☐ VO(EG) Nr. 834/2007 Art. 42 ☐ VO(EG) Nr. 889/2008 ☐ ÖLG § . ☐	
Veröffentlichung im Internet: ja ☒ nein ☐	
<u>Sachverhalt:</u> Der BÖLW ist von der Länderarbeitsgemeinschaft der zuständigen Behörden (LÖK) per Beschluss vom 21. April 2015 als Koordinationsstelle eingesetzt und mit der fachlichen Begutachtung von privaten Standards beauftragt worden, die bei den Ländern zur Anerkennung eingereicht werden sollen. Dabei gilt für bereits etablierte, bis Ende 2015 zur Prüfung eingereichte Standards ein vereinfachtes Verfahren. Der Prüfverein Verarbeitung ökologische Landbauprodukte e.V. (Prüfverein) hat seinen seit 2009 akzeptierten Heimtierfutter-Standard überarbeitet und beantragt die Anerkennung als Referenzstandard. Hiermit legen wir zu diesem Antrag unsere Stellungnahme und den Standard den Ländern zur Anerkennung vor. <u>Schlussfolgerung/Bewertung:</u> Ergebnis der fachlichen Prüfung des Antrags: siehe Antragsunterlagen und Stellungnahme des BÖLW: Der Prüfverein-Standard Heimtierfutter wird den Ländern zur Anerkennung vorgelegt und zur Anerkennung als Referenzstandard empfohlen. <u>Zusätzlich vorgelegte Unterlagen:</u> • Antrag des Prüfvereins • Prüfverein-Standard Heimtierfutter zur Anerkennung • Vergleichsversion Prüfverein-Standard 2009 und 2015 (zur besseren Übersicht) • Stellungnahme des BÖLW <u>Ergebnisvorschlag:</u> Anerkennung des Prüfverein-Standards Heimtierfutter durch die Länder	

Privater Standard Heimtierfutter Prüfverein

Aktualisierung und Anerkennung als Referenzstandard (2015)

A. Grundlagen/Erwägungsgründe

1. In Deutschland existiert bisher weder ein nationaler Standard für Heimtierfutter noch ein anerkannter oder akzeptierter privatwirtschaftlicher Standard.

21. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 fallen Heimtierfuttermittel in den Geltungsbereich der EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007).

In den Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 889/2008) zur EG-Öko-Verordnung wird Heimtierfutter erstmalig positiv in Artikel 95, Absatz 5 genannt:

(5) Bis zur Aufnahme ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder – falls solche Vorschriften nicht bestehen – von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

3. Der vorliegende Standard soll diese Lücke schließen und den Herstellern und Inverkehrbringern von Heimtierfuttermitteln, welche mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet werden, eine Vermarktung erlauben und Rechtssicherheit geben.

42. Der vorliegende private Standard für Heimtierfutter wurde im Rahmen des Förderprogramms „Bundesprogramm ökologischer Landbau“ mit Hilfe von Literaturrecherchen und einem breiten Kreis von Fachexperten entwickelt. Seit 2009 ist dieser Heimtierfutter-Standard von allen Bundesländern akzeptiert und dient seither als Grundlage einer Zertifizierung von Heimtierfutter gemäß EG-Öko-VO 834/2007 in Deutschland.

3. 2010 ist auf der Grundlage des vorliegenden Heimtierfutter-Standards ein weiterer privater Standard für Heimtierfutter (von Biokreis) akzeptiert worden. Der vorliegende Standard hatte somit den Charakter eines Referenzstandards. Es ist daher folgerichtig den vorliegenden Standard als Referenzstandard zu bestätigen.

4. Seit April 2015 gibt es ein von den Ländern gemeinsam beschlossenes, harmonisiertes Verfahren zur Anerkennung privater Standards. Trotz der bereits erfolgten Akzeptanz bzw. Anerkennung des vorliegenden Standards ergibt sich aufgrund der Aufnahme von Taurin für Katzenfutter die Notwendigkeit einer Bestätigung durch die zuständigen Behörden der Länder. Des Weiteren ist eine Aktualisierung der futtermittelrechtlichen Verweise notwendig.

5. Allgemeine futtermittelrechtliche Anforderungen sind gültig, auch wenn sie nicht explizit erwähnt werden.

56. Der Standard soll in das Kontrollverfahren der EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) eingebunden werden, so dass deren allgemeine Vorschriften sowie die speziellen Vorschriften für Futtermittelhersteller zur Anwendung kommen.

67. Sobald dieser Standard durch die zuständigen Behörden in Deutschland akzeptiert/angenommen wurde, ist eine ungehinderte Vermarktung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft möglich.

78. Gegenüber den Futtermitteln im Nutztierbereich zeichnet sich der Markt der Heimtierfuttermittel in Art und Aufmachung der Produkte durch eine größere Nähe zu den Lebensmitteln aus. Sofern futtermittelrechtlich zugelassen, sollen daher die für Lebensmittel zugelassenen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie die zugelassenen konventionellen Zutaten der Anhänge VIII und IX der Durchführungsbestimmungen VO (EG) Nr. 889/2008 auch für Heimtierfutter gelten.

89. Aus demselben Grund wurden die spezifischen Kennzeichnungsvorschriften der EG-Öko-Verordnung für Lebensmittel, die gemäß Artikel 23, Absatz 4 Buchstabe c) i) als Hauptzutat Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei enthalten, auch für Heimtierfuttermittel zugelassen.

910. Nach der VO (EG) Nr. 889/2008 ist Titel III, Kapitel 2 (Kennzeichnungsvorschriften) für Futtermittel für Heimtiere explizit ausgenommen. Die spezifischen Kennzeichnungselemente der Futtermittel für Nutztiere gemäß Titel III, Kapitel 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 kommen daher in dem vorliegenden Standard für Heimtierfutter nicht zur Anwendung. Da der Verbraucher- und Nutzerkreis überwiegend nicht aus dem gewerblichen Bereich kommt und die Kennzeichnungselemente bezogen auf die Trockenmasse für den Endkunden keine Relevanz besitzen,

Formatiert: Abstand Nach: 5 Pt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

sollten die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 23 der EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007 für verarbeitete Lebensmittel für Heimtierfuttermittel analog angewandt werden.

1011. Die VO (EG) Nr. 889/2008 schränkt die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen in Anhang VI auf Monogastriden und Aquakulturtiere ein. Für Wiederkäuer besteht ein Genehmigungsvorbehalt. Da sich der Heimtierfuttermarkt nicht auf Monogastriden beschränkt (z.B. Zootiere) sollen naturidentische Vitamine allgemein zugelassen werden, um die Produktion von ausgewogenem und ernährungsphysiologisch korrektem Heimtierfutter sicherzustellen.

11. Die zuständigen Behörden sollten den Unternehmen, die Heimtierfuttermittel mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau bereits vor dem 1. Januar 2009 hergestellt und vertrieben haben, ausreichende Umstellungsfristen bis zum 31.12.2009 zu gewähren, um Inhalt und Kennzeichnung an den neuen Standard anzupassen.

12. Die Aminosulfonsäure Taurin wird von Katzen nur in geringen Mengen produziert. Hunde können Taurin selbst herstellen. Taurin ist für den Katzenorganismus essentiell. Deshalb müssen Katzen Taurin über die Nahrung zu sich nehmen. Taurin ist im akzeptierten Heimtierfutter-Standard von Blokreis bereits für Katzenfutter zugelassen worden.

B. Allgemeine Anforderungen für Heimtierfuttermittel

Es gelten die allgemeinen Produktionsvorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie die Durchführungsbestimmungen der VO (EG) Nr. 889/2008. Hierzu zählen insbesondere:

- Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des vorliegenden Standards erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich dem Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu unterstellen.
- Für die Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Heimtierfüttererzeugnissen bzw. Heimtierfutter-Ausgangserzeugnissen ist Titel II, Kapitel 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 anzuwenden.
- Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 verwendet, so muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 a) die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle angegeben sein, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.
- Für das Verbot der Verwendung von GVO ist Artikel 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden. Heimtierfutter im Sinne dieser Verordnung muss nachweislich auf jeder Stufe ohne die Verwendung von Gentechnik hergestellt werden.

Weiterhin sind die speziellen Vorschriften für Futtermittel zu beachten:

- Für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln und deren Ausgangserzeugnissen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie nach Artikel 26 der VO (EG) Nr. 889/2008. Für Wasserorganismen gelten die Art. 25 (i) bis (m) der genannten Verordnung.
- Neben den Mindestkontrollanforderungen gemäß Titel IV, Kapitel 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitenden Einheiten gemäß Titel IV, Kapitel 7 der genannten Verordnung einzuhalten.

C. Spezifische Anforderungen für Heimtierfuttermittel

Artikel 1

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

Geltungsbereich

Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) und Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festgelegten Definitionen für „der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier“ und „Heimtier“ sind zu beachten. Darauf aufbauend gilt der vorliegende Standard für Futtermittel für alle Heimtierarten, die

- a) nicht für die ökologische/biologische Produktion (Erzeugung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln) vorgesehen sind und die nicht mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet und vermarktet werden.
- b) Zwar unter Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 15 der VO (EG) Nr. 834/2007 formal als Nutztierarten aufgeführt sind, jedoch die in Punkt a) festgelegten Anforderungen als Heimtiere erfüllen (z. B. Zierfische oder Ziergeflügel).

Artikel 2

Zulässige Futtermittelherstellungserzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffe

(1) Als Futtermittel-Herstellungserzeugnisse für Heimtierfuttermittel dürfen alle ökologischen/biologischen Futtermittel verwendet werden, die für die entsprechende Tierart geeignet sind. Zusätzlich dürfen Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3 von ökologischen/biologischen Schlachttieren verwendet werden, sofern ihre Erzeugung und Verarbeitung dem Kontrollverfahren unterstehen.

(2) ~~Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Herstellungserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs Futtermittel-Zusatzstoffe~~ dürfen für die Herstellung von Heimtierfuttermitteln nur verwendet werden, ~~sofern wenn sie~~

a) in den Anhängen V und VI und IX der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgelistet sind und die in diesen Anhängen festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

(3) ~~Futtermittel-Herstellungserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen nur verwendet werden, sofern sie in Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.~~

(4) ~~Als Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nur die in Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgelisteten Stoffe und Substanzen verwendet werden unter den in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen.~~

~~(5b) ohne chemische Lösungsmittel produziert und aufbereitet werden.~~

(3) Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshelferstoffe gemäß Anhang VIII der VO (EG) Nr. 889/2008 dürfen in Futtermitteln für Heimtiere verwendet werden, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zulässig ist.

(64) Zusätzlich dürfen enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Proteinhydrolysate aus ~~Lebern~~ Leber von Bio-Schlachttieren und Proteolysate, deren landwirtschaftliche Ausgangsstoffe ökologischen/biologischen Ursprungs sind, für alle Heimtierarten verwendet werden.

(75) Abweichend von Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 sind naturidentische synthetische Vitamine für alle Heimtierarten zulässig, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zulässig ist.

(6) Die organische Säure Taurin darf in Futtermitteln für Katzen eingesetzt werden.

Artikel 3

Spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Formatiert: Schriftart: Arial Narrow

Formatiert: Standard, Zentriert, Abstand Nach: 5 Pt.,
Hängende Interpunktion zulassen, Abstand zwischen
asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen
asiatischem Text und Zahlen anpassen, Zeichenausrichtung:
Automatisch, Tabstopps: Nicht an 17,5 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Formatiert: Zentriert, Abstand Nach: 5 Pt., Abstand
zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand
zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen

(1) Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Bezeichnung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

(2) Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 auf Heimtierfuttermitteln (Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion) dürfen verwendet werden

- a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt mindestens 95 Gewichtsprozent der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion.
- b) im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die Hauptbestandteil ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;
 - ii) sie enthalten andere Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;
- c) nur in der Angabe über die Zusammensetzung, wenn die allgemeinen sowie spezifischen Anforderungen für ökologisches/biologisches Heimtierfutter erfüllt sind mit Ausnahme von Artikel 2, Absatz 2. Nichtökologische landwirtschaftliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bei Anwendung dieser Kennzeichnungsregel in unbegrenzter Menge eingesetzt werden.

Bei der Angabe über die Zusammensetzung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erscheinen und der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse an den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

(3) Werden Bezeichnungen nach Absatz 2 verwendet, so muss die Kennzeichnung auch die nach VO (EG) Nr. 834/2007, Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.

(4) Die Bezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 müssen getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates sein.

Formatiert: Abstand Nach: 6 Pt., Hängende Interpunktion nicht zulassen, Zeichenausrichtung: Grundlinie, Tabstops: 12 cm, Links + 17,5 cm, Rechtsbündig

Formatiert: Abstand Nach: 6 Pt., Hängende Interpunktion nicht zulassen, Zeichenausrichtung: Grundlinie, Tabstops: 12 cm, Links + 17,5 cm, Rechtsbündig

Formatiert: Deutsch (Schweiz)

Artikel 4

Verwendung von Logos und Markenzeichen

Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die in diesem Standard festgelegten Vorschriften erfüllen und Heimtierfutter im Anwendungsbereich der jeweiligen Logos liegt.

Privatrechtliche Richtlinien – Haltung von Kaninchen

Stand 12/2015

Vorbemerkung:

Die Regelungen für Kaninchen sind in die jeweiligen Unterkapitel der Richtlinien integriert. Die Richtlinien für die einzelnen Tierarten sind in dem Kontext der Gesamtregelwerke zu verstehen.

	EU-Öko-VO (Nr. 834/2007 und 889/2008)	Naturland Erzeuger Richtlinien 05/2015	Bioland Richtlinien 3/2015	Bewertung
Verweis auf die EG-Verordnung zum Ökologischen Landbau als rechtliche Basis	VO 834/2007 Art. 2 f) Begriffsbestimmung „tierische Erzeugung“: „Erzeugung von an Land lebenden Haustieren und domestizierten Tieren (einschließlich Insekten)“ VO 834/2007 Art. 42 Inkrafttreten und Anwendung ... Für bestimmte Tierarten, ..., für die keine ausführlichen Produktionsvorschriften vorliegen, gelten die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 23 und die Kontrollvorschriften des Titels V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten nationale Bestimmungen oder - falls solche Bestimmungen nicht bestehen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards. VO 889/2008 Art. 1 2.	Teil A.I.3 Richtlinien: (...) Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Die Anforderungen der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008 (EU-Verordnung Ökologischer Landbau bzw. Durchführungsvorschriften) und der dazu ergangenen Änderungsverordnungen sind zu beachten. Teil B. II. Viehwirtschaft: Soweit die vorliegenden Naturland Richtlinien keine weitergehenden Anforderungen festlegen, gelten mindestens die Vorgaben der Verordnungen (EG) 834/2007 und 889/2008.	Art. 1 Vorwort, EG-Verordnung zum ökologischen Landbau Bei der Gestaltung dieser Richtlinien wurden die „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ und die „Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle“ und deren Änderungsverordnungen berücksichtigt. BIOLAND-Vertragsbetriebe sind zur Einhaltung der Vorgaben dieser EG-Verordnungen in ihrer jeweils gülti-	Es ist sichergestellt, dass die rechtlichen Vorgaben als Basis für die Tierhaltung allgemein, also auch für die Haltung von Wachteln und Tauben gelten. („mutatis mutandis“ lt. Duden „mit den nötigen Abänderungen“) Übergeordnete Vorgaben der EU-Öko-VO müssen gemäß den privaten Richtlinien von Naturland und Bioland eingehalten werden.

	Diese Verordnung gilt nicht für a) andere als die in Artikel 7 genannten Tierarten und b) ... Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch <i>mutatis mutandis</i> auch für solche Erzeugnisse, bis auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.		gen Fassung verpflichtet.	
Allgemeine Haltungsanforderungen	VO 889/2008: Artikel 10 – Vorschriften für die Unterbringung (1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Das Gebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. (...) (3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der	<u>Teil B. II. 1.1 Allgemeine Anforderungen:</u> Die Haltungsbedingungen müssen das Ausleben arttypischen Verhaltens ermöglichen; dazu gehören das Bewegungs-, Ruhe-, Sozial-, Fortpflanzungs- und Nahrungsaufnahmeverhalten (ausreichend Nahrung und Wasser) sowie alle anderen Verhaltensansprüche der jeweiligen Tierart. (...) Die Liegeflächen sind für alle Tierarten ausreichend einzustreuen, wobei auf Stroh oder vergleichbare Materialien (z.B. Streuwiesenschnitt, Heu, Dinkelspelzen) zurückzugreifen ist. Soweit verfügbar, sollen Einstreumaterialien aus ökologischer Bewirtschaftung, ersatzweise von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität, Verwendung finden; vorhandene eigene, ökologisch erzeugte Einstreumaterialien müssen verwendet werden, bevor solche aus anderen Herkunftsländern zulässig sind. Ställe mit vollständig perforierter Bo-	<u>4.2.1.1 Haltungsanforderungen, Allgemeines, Grundsatz</u> Eine artgerechte Haltung der Tiere muss das Ziel auf jedem Betrieb sein. Das bedeutet, dass das arttypische Verhalten wie das Bewegungs-, Ruhe-, Nahrungsaufnahme-, Sozial-, Komfort- und Fortpflanzungsverhalten weitestgehend ermöglicht wird. Die Beachtung von für die Tierhaltung geltenden Verordnungen und Fachgesetzen gilt als Grundvoraussetzung für die Einhaltung der BIO-LAND-Richtlinien. Zur Förderung von Robustheit und Vitalität sollen die Tiere sich häufig mit Witterung und Klima des Standortes auseinandersetzen können. Zu einer artgerechten Haltung gehören während des gesamten Jahres ausreichender Bewegungs- und Ruhebereich, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser. Die Haltungsgebäude müssen entsprechend der Tierart und dem Alter	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.

	Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere durch ein ausreichendes Platzangebot gewährleisten, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet. (...) <u>VO 889/2008: Artikel 11 – Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugtiere</u> (1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. (2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden. (...)	denfläche, Vollspaltenböden, Käfighaltung und Flatdecks sind wegen mangelnder Tiergerechtigkeit nicht zugelassen, mindestens 50% der Stallfläche im Sinne von Anhang 5 muss aus festem Material bestehen (d.h. keine Spalten o.ä.). Entsprechend den Bedürfnissen der gehaltenen Tierart müssen Ställe ausreichend natürliches Tageslicht und ein gutes Raumklima (z.B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Frischluft, Vermeiden von schädlicher Staub- und Gaskonzentration) bieten. Regelmäßige Reinigung und dem Stallsystem angepasste Entmistung muss einem gesunden Stallklima Rechnung tragen. Beim zusätzlichen Einsatz von künstlicher Beleuchtung muss eine zusammenhängende Nachtruhe angepasst an die Bedürfnisse der Tiere möglich sein. Die ausreichende Versorgung mit geeigneten Tränkeeinrichtungen muss gewährleistet sein. Der Anteil der Liege- an der Gesamtfläche muss so bemessen werden, dass alle Tiere auf dieser gleichzeitig ruhen können. Die Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass krankhafte Verhaltensabweichungen oder Verletzungen bzw. Krankheiten als Folge des Haltungssystems in jedem Fall ausgeschlossen werden können. Bei Um- und Neubauten ist der neueste Stand hinsichtlich der Tiergerechtigkeit in Abstimmung mit der Naturland Beratung umzusetzen. (...) Die Tiere müssen Zugang zum Freien und/oder Weidegang haben. Zugang	ein angemessenes Stallklima bieten, u.a. in Bezug auf Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Staubbelastung und Konzentration von schädlichen Gasen. Die Möglichkeit zu Auslauf und/oder Weidegang ist für alle Nutztiere vorgeschrieben, sofern keine anders lautende Verordnung dem entgegensteht, z.B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Haltungsbedingte Verhaltensabweichungen, Verletzungen und Krankheiten müssen vermieden werden. Herdentiere dürfen nicht einzeln gehalten werden. Eine Einzelhaltung ist nur für männliche Zuchttiere, im Krankheitsfall, gegen Ende der Trächtigkeitszeit und in Kleinbeständen zulässig. Nutztiere müssen gegen Raubtiere ausreichend geschützt werden.	
--	--	--	--	--

		zum Auslauf oder zur Weide muss immer dann gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzvorrichtungen gegen extreme Witterungsbedingungen vorhanden sein. Nutztiere sind vor ihren wildlebenden Feinden zu schützen. Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und Auslaufflächen gemäß Anhang 5 zu beachten. Ist eine eindeutige Zuordnung zu Stall- bzw. Auslaufflächen nicht möglich, muss deren Summe den Gesamtflächenanforderungen entsprechen. Der zulässige Tierbesatz ist gem. Anhang 4 begrenzt.		
Haltungsanforderungen Kaninchen	<i>Keine spezifischen Vorgaben für Kaninchen</i> <u>VO 889/2008 Art. 1 2.</u> (...) Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch <i>mutatis mutandis</i> auch für ... [in diesem Fall Kaninchen]	<u>Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung</u> Die Haltung von Kaninchen erfolgt in Gruppen; diese sind für Zuchttiere auf max. 5, für Masttiere auf max. 60 Tiere zu begrenzen. (...)	<u>4.2.8 Kaninchenhaltung</u> Die folgenden Regelungen gelten für Haltungen mit mehr als drei Zuchttieren bzw. mehr als 20 Masttieren. <u>4.2.8.1 Allgemeines</u> Stall und Auslauf ermöglichen den Tieren ihre art eigenen Verhaltensweisen. Gruppenhaltung ist außer in der Säugezeit der Zibben vorgeschrieben. Die max. Gruppengröße beträgt in Stallhaltung 40 Mastkaninchen und 5 reproduzierende Zibben sowie bis zu 3 Nachzuchtzibben. In Freilandhaltung gilt diese Einschränkung bei Einhaltung der Flächenanforderungen nach 10.6 nicht.	Anders als die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland beinhaltet die EU-VO <u>keine</u> spezifischen Vorgaben zu den Haltungsanforderungen von Kaninchen. Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO (Art. 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008).

Vorgaben Stall	<i>Keine spezifischen Vorgaben für die Stallungen von Kaninchen</i> <u>VO 889/2008 Art. 11</u> Unterbringungs- und Haltungspraktiken, Spezifische Unterbringungs- und Haltungspraktiken für Säugtiere „mutatis mutandis“ <u>VO 889/2008 Anhang III</u> Mindeststall- und freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung gemäß Artikel 10 Absatz 4, aufgeschlüsselt nach Tier- und Produktionsarten „mutatis mutandis“	<u>Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung (...)</u> Die Größe des Stalles muss die art-spezifischen Bewegungsweisen der Kaninchen ermöglichen. Die Gliederung und Strukturierung des Raumes stellt eine räumliche Trennung von Futter-, Nest- und Aufenthaltsbereich sicher. Nageobjekte sind ständig anzubieten. Den Zibben ist genügend Platz und Nistmaterial für ein Wurfnezt zur Verfügung zu stellen.	<u>4.2.8.2 Stall.</u> Die Stallhöhe beträgt mindestens 60 cm. Die Bewegungsfläche der Tiere kann sich auf mehreren Ebenen befinden. Sie sollte Bereiche mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit aufweisen. Rückzugsmöglichkeiten und Ruhebereiche müssen für alle Tiere vorhanden sein. Jeder Zibbe steht ein eigenes Wurfnezt zur Verfügung	Anders als die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland beinhaltet die EU-VO keine Vorgaben bzgl. der Stallungen für die Kaninchenhaltung. Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.
Vorgaben Außenklimabereich und Weideflächen	<i>Keine spezifischen Vorgaben für Kaninchen</i> <u>VO 889/2008: Artikel 14 – Zugang zu Freigelände</u> (1) Freigelände kann teilweise überdacht sein. (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten. (3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachge-	<u>Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung (...)</u> Alle Tiere müssen Zugang zu Ausläufen haben, welche über geschützte Bereiche vor Witterungseinflüssen verfügen.	<u>4.2.8.3 Außenklimabereich und Weidefläche</u> Ein befestigter Außenklimabereich, der überdacht sein kann, ist, außer bei der Weidehaltung, vorgeschrieben. Der Außenklimabereich muss mindestens 50 % der Gesamtbewegungsfläche (Summe Stall und Außenklimabereich) bieten. Bei Weidehaltung sind Wechselflächen und Vegetationsruhezeiten vorgeschrieben.	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die allgemeinen Vorgaben der EU-Öko-VO. Außenauslauf wird den Kaninchen bei Naturland und Bioland gewährt.

	kommen werden. (...)			
Grünauslauf	<i>Keine spezifischen Vorgaben für Kaninchen</i> VO 834/2007 Art. 5 h) und l) Spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung, hier Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse und gesundheitsfördernder Zugang zu Freigelände VO 834/2007 Art. 14 b) ii) und iii) Vorschriften für die tierische Erzeugung, Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere; hier Berücksichtigung ethologischer Bedürfnisse und Zugang zu Freigelände VO 889/2008 Art. 14 (2), (3) und (4) Zugang zu Freigelände/Weideland „mutatis mutandis“	Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung (...) Alle Tiere müssen Zugang zu Ausläufen haben, welche über geschützte Bereiche vor Witterungseinflüssen verfügen.	Siehe 4.2.8.3 Außenklimabereich und Weidefläche	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die allgemeinen Vorgaben der EU-Öko-VO.
Fütterung - Allgemein	VO 834/2007 Art. 14 d) - Vorschriften für die tierische Erzeugung, Futtermittel VO 889/2008: Artikel 19 - <u>Futtermittel aus eigenem Betrieb oder anderen Quellen</u> (1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist	Teil B. II. 2.1 Fütterung, <u>Allgemeine Anforderungen:</u> Flächenlose Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Grundlage der Tierernährung stellen selbst erzeugte Futtermittel des Betriebes dar; mindestens 50%²¹ des Futters²² muss vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer durch Naturland genehmigten Betriebskooperation) stammen. Davon ausgenommen sind lediglich Betriebe mit einer Tierhaltung bis zu max. 10 DE. Zugekaufte Futtermittel müssen Naturland zertifiziert sein, bzw. einer von	4.4.1 Tierbesatz und Futterzukauf, <u>Allgemeines</u> Der Viehbesatz orientiert sich in erster Linie an der eigenen Futtergrundlage. Bei Zukauf von Futter müssen mindestens 50 % des Gesamtfutters einer Tierart, bei Rindern, Büffelarten, Schafen, Ziegen und Pferden 60 %, aus dem eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation nach den Vorgaben von BIOLAND stammen. Der Rest kann von anderen Betrieben des BIOLAND-	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO. Gemäß Naturland und Bioland ist Naturland/Bioland Futter vorgeschrieben, bevor der Einsatz von Futter von anderen Bio-Betrieben möglich ist. In der Futtererzeugung gehen die privaten Richtlinien über die EU-Öko-VO hinaus.

	— in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben in derselben Region erzeugt werden. (...) <u>VO 889/2008: Artikel 21 - Umstellungsfuttermittel</u> (1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100 % erhöht werden. (...) <u>VO 889/2008: Artikel 22 - Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe in Futtermitteln</u> Für die Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen nur die folgenden Stoffe bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel und der Fütterung ökologischer/biologischer Tiere verwendet werden: a) nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel- ausgangserzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs oder andere in Anhang V Abschnitt 2 aufgelistete Futtermittel- ausgangserzeugnisse, sofern i) sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden und ii)	Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen (letzte sind antragspflichtig). Bei ausreichender Verfügbarkeit bzgl. Menge und/oder Qualität sind heimische - und möglichst regionale - Herkünfte gegenüber Importfuttermitteln zu bevorzugen. Lediglich bei Schweinen und Geflügel dürfen in einem Übergangszeitraum, der spätestens 2017 endet, die beschränkten Futtermittel aus Anhang 3 in den genannten Grenzen auch aus konventioneller Erzeugung eingesetzt werden, jeweils im Jahresschnitt und bezogen auf die verabreichte Trockenmasse; dabei darf der Anteil konventioneller Futtermittel - ausgenommen Wanderschäfererei - 25% in der täglichen Ration nicht überschreiten. (...) Der Einsatz von Mineralstoffmischungen und Vitaminpräparaten ohne weitere Zusätze unterliegt nicht diesen Beschränkungen. Synthetische Vitamine, Mineralien und Nahrungsergänzungsmittel dürfen gem. Anhang 3.3 verwendet werden, wenn natürliche Herkünfte nicht in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sind. Harnstoff, oder andere synthetische N-Verbindungen, Exkremente; Schlachtabfälle oder sonstige Nebenprodukte der tierischen Erzeugung von Landtieren, Futtermittel aus der Tierkörperverwertung, synthetische Aminosäuren, Wachstumsregulatoren bzw. Leistungsförderer (einschließlich Kupfer und Zink) sowie Futtermittel aus GVO	Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben, oder wenn hier nicht verfügbar im Rahmen der Regelungen für den zulassungsfähigen konventionellen Futterzukauf (siehe 4.5.1 und 10.4) zugekauft werden. Mischfutter darf nur von durch Bioland zertifizierten Futtermittelfirmen bezogen werden, Mineral-futtermittel nur von durch BIOLAND zugelassenen Firmen. Bei Geflügel und Schweinen können in kleinen Beständen 80 % des Futters zugekauft werden, wenn der Bestand im Betrieb jeweils unter 1000 Legehennen (bzw. der entsprechenden Zahl anderer Geflügelkategorien), 30 Sauen oder 60 Mast-schweineplätzen liegt, und gleichzeitig die Viehbesatzgrenze im Betrieb nicht überschritten wird. Die höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar ist durch die in Tabelle 10.3 genannten Zahlen beschränkt. <u>4.4.4 Futterzusätze</u> Zugelassen sind für eine bedarfsgerechte Ernährung notwendige Mineral- und Zusatzstoffe, sowie unbedenkliche, natürliche Futterergänzungsmittel, die helfen, die Verwertung der hofeigenen Futtermittel und die Tiergesundheit zu verbessern. Die Verwendung von Futter mit Wirk- und Zusatzstoffen wie antibiotische, chemobiotische oder hormonelle Leistungsförderer, Kokzidiostatika, Histomonostatika, Kupfer zur Leis-	
--	---	---	---	--

	die in Artikel 43 bzw. Artikel 47 Buchstabe c festgelegten Beschränkungen eingehalten werden; (...) d) in Anhang V Abschnitt 1 aufgelistete Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs; (...) g) Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI.	oder deren Erzeugnissen, Appetitanreger und künstl. Farbstoffe sind von der Verfütterung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Konservierungsstoffe (außer organische Säuren gem. Anhang 3.3 bzw. Verarbeitungshilfsstoffe bei schwierigen Witterungsbedingungen gem. Anhang 3.4) und Futtermittel, die durch Lösungsmittlextraktion (z.B. Hexan) oder durch Beigabe von chemischen Substanzen, welche nicht gem. Anhang 3 zulässig sind, hergestellt werden. ²¹ Bei Pflanzenfressern beträgt der erforderliche Anteil 60%. ²² Der Prozentsatz bezieht sich auf den organischen Anteil an der Trockenmasse der Gesamtration.	tungsförderung, NPN-Verbindungen, synthetische Aminosäuren und synthetische färbende Stoffe ist untersagt. Die verwendeten Vitamine, Spurenelemente und Zusatzstoffe müssen natürlichen Ursprungs sein, soweit in ausreichender Menge und Qualität verfügbar. Bei Nichtverfügbarkeit und wenn der Bedarf gegeben ist, dürfen die in Anhang 10.4.5 aufgeführten Futtermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung eingesetzt werden. <u>4.5.1 Fütterung, Allgemeines</u> Die Fütterung der Tiere erfolgt grundsätzlich mit ökologisch erzeugtem Futter. Die Fütterung der Tiere ist so zu gestalten, dass die im Betrieb anfallenden Futterstoffe zur Erzeugung von hochwertigen tierischen Erzeugnissen genutzt werden. Eine tiergerechte Fütterung beinhaltet neben der bedarfsgerechten Rationsgestaltung auch eine den Verhaltensbedürfnissen angepasste Futterbereitstellung. Bei Nichtverfügbarkeit und Mangelversorgung gelten die Übergangsregelungen zum zulassungspflichtigen Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft, siehe 10.4. Wenn die Tiere in der Wander- oder Hüteperiode von einer Weide zu einer anderen Weide getrieben werden, ist die Aufnahme von konventioneller Vegetation zulässig (max. bis	
--	--	---	---	--

			zu 10 % in der Jahresration bezogen auf den Trockenmassegehalt des Futters landwirtschaftlichen Ursprungs).	
Kaninchen	Ergänzend zur Zeile „Fütterung allgemein“: <u>VO 889/2008: Artikel 20 - Futtermittel zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere</u> (1) Bei der Fütterung von jungen Säugetieren wird die Muttermilch der Fütterung mit natürlicher Milch vorgezogen, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten <i>Bubalus</i> und Bison, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen. (2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. (...) (...) <i>Keine spezifischen Vorgaben für Kaninchen</i>	<u>Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung</u> (...) Nageobjekte sind ständig anzubieten.	<u>4.5.7 Kaninchenfütterung</u> Die Futterstellen müssen jederzeit für alle Tiere zugänglich sein. Der überwiegende Teil der Ration besteht aus Raufutter in Form von Weidefutter, Heu, Grünfuttersilage, Grünmehle (Pelletfutter) usw. Weiterhin müssen feste Bestandteile wie z.B. Äste, Zweige, frisches Holz o.ä. als Nagefutter enthalten sein.	Die EU-VO enthält <u>keine</u> spezifischen Vorschriften für die Fütterung von Kaninchen. Gemäß Naturland und Bioland müssen den Kaninchen ständig Nagefutter bzw. -objekte angeboten werden. Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.
Tierzukauf	VO 834/2007: Artikel 14 a – Vor-	<u>Teil B. II. 3 Tierzukauf:</u>	<u>4.8.1 Tierzukauf, Grundsätze</u>	Die privaten Richtlinien von

	<u>schriften für die tierische Erzeugung, Herkunft der Tiere</u> <u>VO 889/2008: Artikel 8 – Herkunft ökologischer/ biologischer Tiere</u> (1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = <i>pale, soft, exudative</i> bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben. (...) <u>VO 889/2008: Artikel 9 – Herkunft nichtökologischer/ nicht biologischer Tiere</u> (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologische/nichtbiologische Tiere zu	Tiere dürfen nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben, die Naturland zertifiziert sind, bzw. einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, zugekauft werden. Ausgenommen davon sind Zuchttiere²⁴, die zu einem Anteil von 10% (Rinder) bzw. 20% (Schweine, Schafe und Ziegen) des jeweiligen Bestandes aus konventionellen Betrieben stammen dürfen²⁵; in begründeten Einzelfällen (z.B. gefährdete Rassen, Betriebsvergrößerung) kann nach Genehmigung dieser Anteil auch höher liegen. Soweit der Zukauf von Geflügel entsprechend oben genannter Bedingungen nicht möglich ist, können Küken zur Mast oder Junghennenaufzucht zugekauft werden, die zum Zeitpunkt der Aufstallung nicht älter als 2 Tage sind (Beantragung bei der zuständigen Kontrollbehörde). Die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt A. I.8 sind zu beachten. ²⁴ Weibliche Zuchttiere dürfen zum Zeitpunkt des Zukaufs noch nicht geworfen haben („nullipar“) ²⁵ Betriebe, die weniger als 10 Tiere halten, sind von dieser Regelung ausgenommen.	Der Tierzukauf erfolgt aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben. Ausgenommen hiervon sind nur Tiere, deren Beschaffung nachgewiesenmaßen aus diesen Betrieben nicht möglich ist und für die eine Ausnahmegenehmigung von BIOLAND vorliegt. Ausnahmefähig sind nur die Fälle der Regelungen unter 4.8.2. Die Umstellungsfristen und die Hinweise zur Markennutzung sind in diesem Fall zu beachten (siehe 9.2.4). <u>4.8.2.6 Tierzukauf, Kaninchen</u> Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Zuchttiere zugekauft werden. Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Zuchttieren zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rasseumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40 % angehoben werden.	Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.
--	---	--	---	---

	Zuchtzwecken in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn ökologische/biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. (2) Wenn mit dem Aufbau eines Bestands oder einer Herde begonnen wird, müssen nichtökologische/nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. (...) (3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt: a) weibliche Tiere bis zu maximal 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich Bubalus- und Bisonarten, und weibliche Tiere bis zu maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen; b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.			
--	--	--	--	--

	(...) (4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden: a) bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung; b) bei Rassenumstellung; c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion; d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission (1) gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen; in diesem Falle muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben. (...)			
Tierbetreuung	<u>VO 834/2007 Artikel 14 (1) b) i) – Vorschriften für die tierische Erzeugung, Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere</u> Dazu weitere allgemeine Aussagen an anderen Stellen	<u>Teil B. II. 4 Tierbetreuung</u> Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass er (ggf. auch weitere Personen, die die Tiere betreuen) über den Umgang mit ihnen und deren Versorgung geschult ist sowie über die notwendige Erfahrung verfügt²⁶. Betreuung und Versorgung muss, den Tieren und Haltungssystemen entsprechend, regelmäßig erfolgen; sowohl die Tiere als auch für deren Wohlbefinden notwendige Anlagen und Geräte müssen in angemessenen Abständen kontrolliert werden. Dabei sind insbesondere Indikatoren für mögliche Fehlentwicklungen zu	<u>4.1 Bedeutung und Ziele der Tierhaltung im organisch-biologischen Betrieb</u> Die Tierhaltung ist ein sinnvolles Bindeglied im Betriebskreislauf. Für die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Tiere sind eine artgerechte Haltung sowie eine fürsorgliche Betreuung durch den Menschen Voraussetzung. Voraussetzung für die Erzeugung hochwertiger, gesunder Lebensmittel ist ein hoher Tiergesundheits- und Tierwohlstatus. Zu diesem Zweck sorgt jeder tierhaltende Betrieb durch geeignete Managementmaßnahmen für eine gute Haltungspraxis.	Die Bedeutung des Tierwohls wird in den privaten Richtlinien von Naturland und Bioland deutlicher angesprochen als in der EU-Öko-VO.

		beachten (z.B. stärkere Verschmutzung der Tiere, Technopathien, Folgen aggressiven Verhaltens der Tiere untereinander, Anzeichen von Gefiederschäden oder gar Tierverluste) und umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Haar-, Haut- und Klauenpflege ist – dem Bedarf angepasst – regelmäßig durchzuführen. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten. ²⁶ Dazu gelten tierartspezifische und bestandsgrößenabhängige Vorgaben von Naturland.	Mit Hilfe der Tiere werden die auf dem Betrieb anfallenden Futterstoffe zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel genutzt. Die Tierhaltung ist so zu gestalten, dass eine verlustarme Erzeugung, Lagerung und Ausbringung der in der Tierhaltung anfallenden wirtschaftseigenen Dünger gewährleistet ist. Diese dienen der Erhaltung und dem Aufbau der Bodenfruchtbarkeit im Betrieb. Siehe auch <u>4.2.1.1</u> oben <u>9.3.5 Tierwohl und – Managementkontrolle</u> Die Qualität der Tierhaltung (siehe 4.1 und 4.2.1.1) wird anhand von tierhaltungs- und produktbezogenen Kriterien, die den Tierwohlstatus und die Erzeugungsqualität kennzeichnen, kontrolliert. Hierzu erstellt BIO-LAND Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.	
Tiergesundheit	<u>VO 834/2007 Artikel 14 (1) e) – Vorschriften für die tierische Erzeugung, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung</u> <u>VO 889/2008: Artikel 23 – Krankheitsvorsorge</u> (1) Unbeschadet von Artikel 24 Absatz 3 ist die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer	<u>Teil B. II. 5 Tiergesundheit</u> Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Ekto- und Endoparasitenbehandlungen in Gebieten, in denen der Erreger nachgewiesenermaßen gehäuft auftritt. In Regionen, in denen Krankheiten verbreitet sind bzw. anerkanntermaßen	<u>4.6.1 Tiergesundheit, Allgemeines</u> Grundlage für die Tiergesundheit und Fruchtbarkeit sind eine geeignete Haltung, Fütterung und Zucht. Vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung ohne Medikamenteneinsatz, die die körpereigenen Abwehrkräfte des Tieres stärken und zur Verhütung von Erkrankungen beitragen, sind soweit möglich zu nutzen.	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.

	allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika verboten. (2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. (...) <u>VO 889/2008: Artikel 24 – Tierärztliche Behandlung</u> (1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls abgesondert und in geeigneten Räumlichkeiten. (...) (3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden. (4) Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Mona-	eine Bedrohung darstellen und sie sich nicht durch andere Maßnahmen kontrollieren lassen, sind Impfungen zugelassen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten. Gentechnisch veränderte Vakzine sind verboten. Nur nach Verordnung durch einen Tierarzt dürfen herkömmliche Arzneimittel eingesetzt werden; dabei muss die doppelte vorgeschriebene Wartezeit - mindestens aber 48 Stunden²⁷ - eingehalten werden. Erhalten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als 3 Behandlungsgänge mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen deren Erzeugnisse nicht mehr mit Hinweis auf Naturland vermarktet werden bzw. die Tiere müssen erneut die Umstellungszeiträume gem. Abschnitt A.1.8 durchlaufen (bei Tieren, deren Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist, ist max. 1 entsprechende Behandlung ohne Ausschluss der Öko-Vermarktung zulässig). Impfungen, Parasiten-Behandlungen, sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind hiervon ausgenommen. ²⁷ Lediglich wenn eine Wartezeit von "0 Tagen" explizit angegeben ist, kann von o.g. "Mindest-Wartezeit 48 h" abgewichen werden - es gelten dann "0Tage". Dies gilt jedoch nicht beim Einsatz von Antibiotika. <u>Teil B.II.6 Stallhygiene:</u> Zur Reinigung von Stallungen und Haltungsgebäude sowie für Melkma-	Hygienemaßnahmen wie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Einhaltung von Ruhezeiten in unbefestigten Ausläufen und Grün- ausläufen und Maßnahmen des Weidemanagements haben Vorrang vor therapeutischen Behandlungen. <u>4.6.2 Tiergesundheit, Behandlungen</u> Müssen Behandlungen durchgeführt werden, so ist Naturheilverfahren und homöopathischen Behandlungen Vorrang einzuräumen. Herkömmliche (apotheken- und verschreibungspflichtige) Medikamente dürfen eingesetzt werden, um unnötiges Leiden eines Tieres zu vermeiden und um Leben zu erhalten. Diese müssen durch den Tierarzt verordnet werden. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten pro Jahr oder mehr als eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist, so können die Tiere oder die von ihnen erzeugten Produkte nicht mehr als ökologisch erzeugte Produkte deklariert werden oder sie müssen vorbehaltlich der Genehmigung durch BIOLAND den Umstellungszeitraum erneut durchlaufen (siehe 9.2.4). Ausgenommen hiervon sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und gesetzlich vorgeschriebene Behandlungen. Bei Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Medi-	
--	---	---	---	--

	ten mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Absatz 1. (...) (5) Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier mit unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden betragen.	schinen und anderen Stallgeräte, sind Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Anhang 8.1 dieser Richtlinie zulässig.	kamente ist die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, müssen mind. 48 Stunden bis zu einer Gewinnung von Lebensmitteln abgewartet werden. Die prophylaktische Anwendung von herkömmlichen Medikamenten und Hormonen ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Medikamente, deren Einsatz durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sowie Impfstoffe. Hormone dürfen im Rahmen der tierärztlichen Therapie bei einzelnen Tieren eingesetzt werden. Der Gebrauch von synthetischen Substanzen, die wachstumsfördernd oder die Produktion steigend wirken oder das natürliche Wachstum unterdrücken, ist verboten. Impfungen sind nur zulässig, wenn Krankheiten auf dem Betrieb als Problem bekannt oder zu erwarten sind und wo sich diese Krankheiten nicht durch andere Managementmaßnahmen verhindern lassen. Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind erlaubt. Die Liste von Wirkstoffen und Arzneimittelgruppen, deren Anwendung verboten bzw. eingeschränkt ist, muss bei Behandlungen beachtet werden (siehe 10.5). <u>4.6.5 Tiergesundheit, Stallhygiene</u> Bei der Stallreinigung und -desinfektion und zur Reinigung von	
--	---	---	--	--

			Melkmaschinen und anderen Stallgeräten sind soweit möglich umweltverträgliche Mittel anzuwenden. Die Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist zu beachten (Anhang 10.7).	
Eingriffe an Tieren	<u>VO 834/2007 Artikel 14 (1) b) – Vorschriften für die tierische Erzeugung, Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung</u> hier: viii) Leiden der Tiere <u>VO 889/2008: Artikel 18 – Umgang mit Tieren</u> (1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden. Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird. (...)	<u>Teil B. II. 5 Tiergesundheit, Eingriffe an Tieren</u> Eingriffe an Tieren dürfen nicht systematisch durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere das Zähneknneifen und vorbeugende Zähneschleifen sowie Schwänze- und Ohrenkupieren bei Ferkeln, Schwänzekupieren bei Rindern, und das Kupieren von Körperteilen (Schnäbel, Flügel) bei Geflügel. (...) Sind Eingriffe aus diesen oder aus Gründen der Sicherheit bzw. Gesundheit von Tier und Mensch sowie des Tierschutzes oder der Hygiene unvermeidbar (Schwänze kupieren bei Zuchtlämmern, Ringe einziehen, Markierungen), dürfen sie nur von qualifiziertem Personal und im geeigneten Alter sowie nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollbehörde durchgeführt werden. Um jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen, sind angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel zu verabreichen.	<u>4.3.1 Umgang mit Tieren, Allgemeines</u> Der Umgang mit Tieren muss die art eigenen Bedürfnisse und das Empfinden des Tieres berücksichtigen. <u>4.3.2 Maßnahmen am Tier</u> Die Haar-, Haut- und Klauenpflege ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Haltungssysteme für Wiederkäuer sollen so entwickelt werden, dass von einer Enthornung abgesehen werden kann. Wenn enthornt wird, ist dafür zu sorgen, dass eine angemessene Betäubung und Schmerzausschaltung stattfindet (bei Ziegen ist eine Enthornung nur mit tierärztlicher Indikation zulässig). Nicht zugelassen sind: ▪ das Schwänzekupieren bei Rindern und Schweinen ▪ das prophylaktische Zähneknneifen bei Schweinen ▪ das Einziehen von Nasenringen und Nasenkrampen zur Verhinderung der Wühltätigkeit bei Schweinen ▪ - verändernde Eingriffe beim Geflügel wie Schnäbelkupieren,	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.

			Schnäbeltouchieren, Flügelkupieren Auch weitere Eingriffe am Tier dürfen nicht systematisch durchgeführt werden. Die chirurgische Kastration von Ferkeln sowie die Kastration von Wiederkäuern ist nur unter Betäubung und mit Schmerzbehandlung zulässig. Ausgenommen von der Betäubungspflicht sind Fälle bei der Ferkelkastration, in denen rechtliche und/oder strukturelle Einschränkungen keine tierwohlförderliche Umsetzung ermöglichen und eine Genehmigung von BIOLAND vorliegt. Bei Legehennen soll in jeder Herde ab Aufzuchtbeginn nach Möglichkeit mind. 1 Hahn je 100 Hennen gehalten werden.	
Stallhygiene	<u>VO 889/2008 Artikel 23 (4) – Krankheitsvorsorge</u> <u>VO 889/2008: Anhang VII - Reinigungs- und Desinfektionsmittel</u> 1. Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion (...)	<u>Anhang 8.1 Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Stallungen und Halungsgebäude sowie Melkmaschinen und andere Stallgeräte</u> • Alkohol • Ameisensäure • Ätzkali (= Kaliumhydroxid, Kalilauge) • Ätznatron (= Natriumhydroxid, Natronlauge) • Brantkalk • Essigsäure • Kali- und Natronseifen • Kalk • Kalkmilch • Milchsäure • Natriumhypochlorit	<u>Anhang 10.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen und Geräte</u> ▪ Alkohol ▪ Ameisensäure ▪ Ätzkali ▪ Ätznatron ▪ Brantkalk ▪ Essigsäure ▪ Kali- und Natronseifen ▪ Kalk ▪ Kalkmilch ▪ Milchsäure ▪ Natriumhypochlorit ▪ Natriumkarbonat ▪ Oxalsäure ▪ Peressigsäure	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO. Darüber hinaus ist der Einsatz von Formaldehyd nicht zulässig!

		• Natriumkarbonat • Oxalsäure • Peressigsäure • natürliche Pflanzenessenzen • Phosphorsäure (Melkausrüstung) • Salpetersäure (Melkausrüstung) • Wasser und Dampf • Wasserstoffperoxid • Zitronensäure • Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte	▪ natürliche Pflanzenessenzen ▪ Phosphorsäure (Melkausrüstungen) ▪ Salpetersäure (Melkausrüstungen) ▪ Wasser und Dampf ▪ Wasserstoffperoxid ▪ Zitronensäure ▪ Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte	
Zugelassene Futtermittel:				
Zukauf	<u>VO 889/2008 Artikel 19 (1) – Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder anderen Quellen</u>	<u>Siehe Teil B. II. 2.1 Fütterung, Allgemeine Anforderungen, oben</u>	<u>Siehe 4.4.1 Tierbesatz und Futterzukauf, Allgemeines, oben</u>	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.
Futtermittel konventionellen Ursprungs	<u>VO 889/2008: Artikel 43 - Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Tierhaltung</u> Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nichtökologischer/ nichtbiologischer Eiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel zulässig, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Eiweißfuttermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen.	<u>Anhang 3.2</u> - Kaninchen keine -	<u>Anhang 10.4 Übergangsregelungen für den zulassungspflichtigen Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft</u> - Kaninchen keine -	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO. Der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln ist in der Kaninchenfütterung <u>nicht</u> zulässig.
Ergänzungs- und Zusatz-	<u>VO 889/2008 Artikel 22 – Verwendung bestimmter Erzeugnisse und</u>	<u>Anhang 3.3</u> gem. der Anhänge V und VI der Ver-	<u>Anhang 10.4.5 Erlaubte Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe als Futterzu-</u>	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen

stoffe	<u>Stoffe in Futtermitteln</u> VO 889/2008: Anhang V - <u>Futtermittelausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Buchstabe d, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25m Absatz 1</u> VO 889/2008: Anhang VI - <u>In der Tierernährung verwendete Futtermittelzusatzstoffe gemäß Artikel 22 Buchstabe g, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25m Absatz 2</u>	<u>ordnung (EG) 889/2008:</u> • Mengen- und Spurenelemente* • Trägerstoffe pflanzlichen Ursprungs • Bindemittel und Fließhilfsstoffe* • Stoffe mit antioxidierender Wirkung* • Vitamine* • Enzyme³⁷ • Mikroorganismen • Organische Säuren zur Konservierung* • Bierhefen* ³⁷ nach Genehmigung durch Naturland. * detaillierte Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten <u>Teil B.II.2.1</u> Harnstoff, oder andere synthetische N-Verbindungen, Exkremente; Schlachtabfälle oder sonstige Nebenprodukte der tierischen Erzeugung von Landtieren, Futtermittel aus der Tierkörperverwertung, synthetische Aminosäuren, Wachstumsregulatoren bzw. Leistungsförderer (einschließlich Kupfer und Zink) sowie Futtermittel aus GVO oder deren Erzeugnissen, Appetitanreger und künstl. Farbstoffe sind von der Verfütterung ausgeschlossen.	<u>sätze in der Tierernährung</u> ▪ Stoffe mit bestimmten Eigenschaften gemäß Artikel 22 (b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Viehsalz gemäß Art. 22 f) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Mengen- und Spurenelemente gemäß Anhang V 1. und Anhang VI 3. (b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Für Kupfer und Zink gelten folgende Höchstwerte (Gehaltswerte in der Ration): <table><tr><th colspan="2"><u>Tierkategorie / (mg/kg T)</u></th></tr><tr><th><u>Cu</u></th><th><u>Zn</u></th></tr><tr><td colspan="2">Ferkel</td></tr><tr><td>30</td><td>100</td></tr><tr><td colspan="2">Mastschweine</td></tr><tr><td>20</td><td>100</td></tr><tr><td colspan="2">Zuchtsauen/Eber</td></tr><tr><td>20</td><td>100</td></tr><tr><td colspan="2">Kälber</td></tr><tr><td>15</td><td>100</td></tr><tr><td colspan="2">Rinder</td></tr><tr><td>30</td><td>100</td></tr><tr><td colspan="2">Schafe</td></tr><tr><td>15</td><td>120</td></tr><tr><td colspan="2">Andere Nutztiere</td></tr><tr><td>20</td><td>120</td></tr></table> (Pferde 80) Die gezielte Verabreichung von Cu und Zn über Einstreumittel ist nicht zulässig. ▪ Bierhefen gemäß Anhang V 2.	<u>Tierkategorie / (mg/kg T)</u>		<u>Cu</u>	<u>Zn</u>	Ferkel		30	100	Mastschweine		20	100	Zuchtsauen/Eber		20	100	Kälber		15	100	Rinder		30	100	Schafe		15	120	Andere Nutztiere		20	120	die Vorgaben der EU-Öko-VO.
	<u>Tierkategorie / (mg/kg T)</u>																																			
<u>Cu</u>	<u>Zn</u>																																			
Ferkel																																				
30	100																																			
Mastschweine																																				
20	100																																			
Zuchtsauen/Eber																																				
20	100																																			
Kälber																																				
15	100																																			
Rinder																																				
30	100																																			
Schafe																																				
15	120																																			
Andere Nutztiere																																				
20	120																																			

			der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Konservierungsstoffe gemäß Anhang VI 1. a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Antioxidantien gemäß Anhang VI 1. b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe gemäß Anhang VI 1. d) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Silierzusatzstoffe gemäß Anhang VI 1. (e) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Vitamine gemäß Anhang VI 3. (a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ▪ Enzyme und Mikroorganismen gemäß Anhang VI 4. der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	
Zulässiger Tierbesatz (entsprechend 1,4 DE)	<u>VO 834/2007 Artikel 14 (1) b) ii) – Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere</u> <u>VO 889/2008: Artikel 15 - Besatzdichte</u> (1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten. (2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die	<u>Anhang 4 – Zulässiger Tierbesatz (entsprechend 1,4 Dungeinheiten)</u> Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LN (...) Zuchtkaninchen incl. Jungtiere bzw. Rammler: 105 Für Tiere, bei denen rassebedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, sind Zu- und Abschläge vorzunehmen. (...)	<u>Anhang 10.3 Berechnung des Viehbesatzes</u> ▪ Kaninchen (Zibbenplätze plus Nachzucht) 20	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO. Bei Bioland wurde der Tierbesatz bewusst deutlich unterhalb der EU-Öko-VO gewählt, da eine sehr extensive Haltung angestrebt wird, bei der die Jungtiere möglichst lange bei der Zibbe bleiben. Bei Naturland liegt der Tierbesatz aufgrund einer unterschiedlichen Berechnungsgrundlage mit 105 Zuchtkaninchen pro Hektar knapp über

	dem genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Orientierungswerte verwendet. (...) <u>VO 889/2008: Anhang IV - Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2</u> (...) Weibliche Zuchtkaninchen 100			den Vorgaben der EU-Öko-VO. Da der Tierbesatz in Anhang IV der VO 889/2008 aber gemäß Artikel 15 (2) als Orientierungswert zu verstehen ist und die Gesamtbesatzdichte den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr nicht überschreiten darf, ist diese Überschreitung nicht weiter problematisch.
Mindeststall- und freiflächen bei folgenden Haltungsformen:				
Stallhaltung	<u>VO 834/2007 Artikel 14 (1) b) ii) – Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere</u> <u>VO 889/2008: Anhang III - Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung</u> „mutatis mutandis“	<u>Anhang 5</u> Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche): • Zuchtkaninchen (incl. Jungtiere bzw. Rammler): 1,6 m²/Tier • Mastkaninchen bis 60 Tage: 0,15 m²/Tier ab 60 Tage: 0,25 m²/Tier	<u>Anhang 10.6.3</u> Den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche: • Säugende Zibbe inkl gesäugtes Jungtier: 10 kg Lebendgewicht / m² • Rammler, ruhende Zibben, Aufzuchttiere, Masttiere ab 5. Lebenswoche: 20 kg Lebendgewicht / m² Außenklimabereich: • Säugende Zibbe inkl gesäugtes Jungtier: 6,7 kg Lebendgewicht / m² • Rammler, ruhende Zibben, Aufzuchttiere, Masttiere ab 5. Lebenswoche: 20 kg Lebendgewicht / m²	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO.

Weidegehege (mobiler Stall mit perforiertem Boden)	<u>VO 889/2008: Anhang III - Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung</u> <i>Keine spezifischen Vorgaben für die Stallungen von Kaninchen</i> <i>„mutatis mutandis“</i>	<u>Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung (...)</u> Alle Tiere müssen Zugang zu Ausläufen haben, welche über geschützte Bereiche vor Witterungseinflüssen verfügen.	<u>Anhang 10.6.3</u> Bei mindestens täglichem Versetzen: Den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche, inkl. überdachter Fläche mit mind. 2 festen Seitenwänden: Säugende Zibbe inkl gesäugtes Jungtier: <i>„mutatis mutandis“</i> • 15 kg Lebendgewicht / m² • Rammler, ruhende Zibben, Aufzuchttiere, Masttiere ab 5. Lebenswoche: 25 kg Lebendgewicht / m² Den Tieren permanent zur Verfügung stehende Netto-Weidefläche: • Säugende Zibbe inkl gesäugtes Jungtier: 6,7 kg Lebendgewicht / m² • Rammler, ruhende Zibben, Aufzuchttiere, Masttiere ab 5. Lebenswoche: 10 kg Lebendgewicht / m²	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO. Bei Naturland ist es natürlich möglich, zusätzlich zur Stallhaltung mit Außenauslauf/ Außenklimabereich, einen Grünauslauf anzubieten. Da dieser aber nicht explizit vorgeschrieben ist, gibt es dazu auch keine Flächenangaben.
Weide-/Freiland-Haltung (Stall mit Weide)	<u>VO 889/2008: Anhang III - Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung</u> <i>Keine spezifischen Vorgaben für die Stallungen von Kaninchen</i> <i>„mutatis mutandis“</i>	<u>Teil B. II.1.8 Kaninchenhaltung (...)</u> Alle Tiere müssen Zugang zu Ausläufen haben, welche über geschützte Bereiche vor Witterungseinflüssen verfügen.	<u>Anhang 10.6.3</u> Den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche: • Säugende Zibbe inkl gesäugtes Jungtier: 15 kg Lebendgewicht / m² • Rammler, ruhende Zibben, Aufzuchttiere, Masttiere ab 5. Lebenswoche: 25 kg Lebendgewicht / m²	Die privaten Richtlinien von Naturland und Bioland erfüllen die Vorgaben der EU-Öko-VO. Bei Naturland ist es natürlich möglich, zusätzlich zur Stallhaltung mit Außenauslauf/ Außenklimabereich, einen Grünauslauf anzubieten. Da dieser aber nicht explizit vorgeschrieben ist, gibt es dazu

			Den Tieren permanent zur Verfügung stehende Netto-Weidefläche: • Säugende Zibbe inkl gesäugtes Jungtier: 3,33 kg Lebendgewicht / m² • Rammler, ruhende Zibben, Aufzuchttiere, Masttiere ab 5. Lebenswoche: 3,33 kg Lebendgewicht / m²	auch keine Flächenvorgaben.
--	--	--	---	-----------------------------